



CRAILSHEIM

Satzung der Stadt Crailsheim über die Erhebung der Vergnügungssteuer

vom 14. Dezember 2023

(Vergnügungssteuersatzung)

zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2025



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Steuererhebung	3
§ 2 Steuergegenstand.....	3
§ 3 Steuerbefreiungen	4
§ 4 Steuerschuldner, Haftung.....	4
§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld.....	5
§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage.....	5
§ 7 Steuersätze.....	7
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit	9
§ 9 Anzeigepflicht.....	9
§ 10 Steuererklärung	9
§ 11 Steueraufsicht, Betretungsrecht	10
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 13 Inkrafttreten.....	12



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 14.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Crailsheim erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuerpflicht nach § 1 unterliegen
 1. Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche Geräte, die an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
 2. sexuelle Vergnügungen mit Prostituierten und/oder das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu solchen Vergnügungen sowohl an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Bordellen und ähnlichen Einrichtungen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Bars und Clubs) als auch in Privatzimmern und Privatwohnungen (z. B. Terminwohnungen),
 3. sexuelle Vergnügungen außerhalb der Prostitution und/oder das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu solchen Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Bars, Sauna-, FKK-, Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen),
 4. das Veranstalten von Striptease-Vorführungen, Tabledance und anderen Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars oder ähnlichen Betrieben,
 5. das Veranstalten von Striptease-Vorführungen, Tabledance und anderen Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in anderen als in Nr. 4 genannten, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
 6. das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu erotischen Massagen (z. B. Tantra-, Nurumassagen) gegen Entgelt,
 7. das Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos,
 8. das gewerbliche Halten von Geräten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen (auch in Kabinen),



9. das Veranstanen von Sex- und Erotikmessen, soweit diese öffentlich zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern, Betriebsangehörigen) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Kegelbahnen, Bowlingbahnen und Minigolfanlagen,
5. Billard, Tischfußball und Dart-Spielgeräte,
6. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist, wer
 1. die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Geräte bereit hält (Aufsteller). Neben dem Halter der Geräte ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerelaubnis erteilt wurde,
 2. die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 genannten Vergnügungen veranstaltet (Veranstalter).
- (2) Aufsteller beziehungsweise Veranstalter ist auch, wer Inhaber der für die Aufstellung bzw. die Veranstaltung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke ist, wenn der Inhaber in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen



Beziehung zum Steuergegenstand steht oder einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des steuerbegründenden Tatbestandes leistet.

- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung, des Betriebens oder mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Veranstaltung oder das Betreiben beendet ist oder das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage ist
1. für die Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Spielgerätesteuer)
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit der Saldo 1. Der Saldo 1 berechnet sich aus dem Einwurf abzüglich des Auswurfs.
Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die



unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

2. für die Steuer nach

- § 2 Abs. 1 Nr. 2 (sexuelle Vergnügungen mit Prostituierten),
- § 2 Abs. 1 Nr. 3 (sexuelle Vergnügungen außerhalb der Prostitution),
- § 2 Abs. 1 Nr. 4 (Sexdarbietungen),
- § 2 Abs. 1 Nr. 6 (erotische Massagen)

die Veranstaltungsfläche in Quadratmetern (Flächenmaßstab).

3. für die Steuer nach

- § 2 Abs. 1 Nr. 5 (Sexdarbietungen an anderen Orten als in § 2 Abs. 1 Nr. 4),
- § 2 Abs. 1 Nr. 9 (Sex- und Erotikmessen)

die Anzahl der Veranstaltungstage.

4. für die Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 (Sexkinos) die Anzahl der Sitzplätze (Stückzahlmaßstab).

5. für die Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 (Pornovorführgeräte) die Anzahl der Vorführgeräte (Stückzahlmaßstab).

- (3) Als Veranstaltungsfläche nach Abs. 2 Nr. 2 gilt die Fläche der für die Veranstaltung bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Separées, aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablagen, Toiletten und anderen Sanitärräume, Theken und Erfrischungsräume. Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach der Veranstaltungsfläche zu steuernden Veranstaltungen zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung nach der nach Satz 1 maßgebenden gesamten Veranstaltungsfläche berechnet.
- (4) Sex- und Erotikmessen (Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2) unterliegen mit allen angebotenen Veranstaltungen ausschließlich der Besteuerung nach der Anzahl der Veranstaltungstage.



- (5) Veranstaltungstag gemäß Abs. 2 Nr. 3 ist der angefangene Wochentag.

§ 7 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt

1. für die Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Spielgerätesteuer)
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit je angefangenem Kalendermonat 25,0 v. H. des Saldo 1, mindestens jedoch 150 Euro bei Aufstellung in Spielhallen bzw. 75 Euro bei Aufstellung an anderen Orten.
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenem Kalendermonat
 - in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung 130 Euro
 - an anderen Orten 55 Euro
 - bei Geräten mit Darstellung von Gewalttätigkeiten oder sexueller Handlungen oder Kriegsspielen im Spielprogramm (Gewaltspiele) unabhängig vom Aufstellort pauschal je Gerät 350 Euro

Für Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten diese Sätze je Spieleinrichtung.

2. für die Steuer nach
 - § 2 Abs. 1 Nr. 2 (sexuelle Vergnügungen mit Prostituierten) 10 Euro
 - § 2 Abs. 1 Nr. 3 (sexuelle Vergnügungen außerhalb der Prostitution) 10 Euro
 - § 2 Abs. 1 Nr. 4 (Sexdarbietungen) 10 Euro
 - § 2 Abs. 1 Nr. 6 (erotische Massagen) 10 Euro

je Quadratmeter Veranstaltungsfläche je angefangenem Kalendermonat.



3. für die Steuer nach

- § 2 Abs. 1 Nr. 5 (Sexdarbietungen an anderen Orten als in § 2 Abs. 1 Nr. 4) 250 Euro
- § 2 Abs. 1 Nr. 9 (Sex- und Erotikmessen) 250 Euro

je Veranstaltungstag.

4. für die Steuer nach

- § 2 Abs. 1 Nr. 7 (Sexkinos) 10 Euro

je Sitzplatz je angefangenem Kalendermonat.

5. für die Steuer nach

- § 2 Abs. 1 Nr. 8 (Pornovorführgeräte) 120 Euro

je Gerät je angefangenem Kalendermonat.

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 1 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 1 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet.
- (4) Kann der Steuerschuldner (§ 4) nachweisen oder zeigt er im Voraus an, dass während eines vollen Kalendermonats ununterbrochen die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungs- oder Veranstaltungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war bzw. sein wird, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

**§ 8****Festsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9**Anzeigepflicht**

- (1) Steuerliche Tatbestände nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 9 und deren Bemessungsgrundlagen nach § 6 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 müssen innerhalb von zwei Wochen beim Ressort Finanzen Sachgebiet Finanzen & Abgaben angezeigt werden. Dies gilt auch für den Beginn beziehungsweise das Ende der Veranstaltung sowie den Veranstaltungsort. Es sind prüfbare Unterlagen (z. B. maßstabsgerechte Pläne) vorzulegen. Als Tag des Beginns beziehungsweise des Endes der Veranstaltung gilt der angefangene Wochentag im Sinne des § 6 Abs. 5.
- (2) Die Aufstellung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist dem Ressort Finanzen Sachgebiet Finanzen & Abgaben innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Für alle anderen Daten zur Spielgerätsteuer gilt die Abgabe der Steuererklärung gemäß § 10 Abs. 1 bis 3 mit den dort genannten Fristen gleichzeitig als steuerliche Anzeige.
- (3) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 mit genauer Bezeichnung und Zulassungsnummer, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) für die Berechnung der Steuerschuld einen nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigenden Kalendermonat geltend, so hat er dies entsprechend § 7 Abs. 4 im Voraus anzuzeigen oder mit der Anzeige nach Abs. 1 oder 2 nachzuweisen.

§ 10**Steuererklärung**

- (1) Bei der Spielgerätsteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) hat der Steuerschuldner bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Erhebungszeitraum § 5



- Abs. 3) je eine Steuererklärung getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben.
- (2) Für die Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit hat die Steuererklärung Folgendes zu enthalten: den Namen und die Anschrift des Steuerschuldners, den Erhebungszeitraum, den Aufstellungsort sowie die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart).
 - (3) Für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit hat die eigenhändig unterschriebene Steuererklärung neben allen vollständigen, sortierten Zählwerksausdrucken mit sämtlichen Parametern/elektronischen Aufzeichnungen (z. B. fiskalischen Daten) den Namen und die Anschrift des Steuerschuldners, den Erhebungszeitraum, den Aufstellungsort, die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen und die Zulassungsnummer zu enthalten. Als Auslesetag ist der letzte jeweilige Kalendermonat zugrunde zu legen. Für den Folge Monat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit sowie Nummer des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
 - (4) Die Zählwerksausdrucke sollen im DIN A4-Format übermittelt werden. Dies kann sowohl in elektronischer Form oder mittels Ausdrucks im DIN A4-Format erfolgen. In Ausnahmefällen kann von diesem Übermittlungsformat auf Antrag abgewichen werden.
 - (5) Die Stadt setzt die zu entrichtende Steuer auf Basis der Steuererklärung gem. Abs. 1 fest. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nach Abs. 1 bis 3 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden. § 140 Abgabenordnung gilt entsprechend.
 - (6) Für die Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 wird die Steuer nach Anzeige gemäß § 9 Abs. 1 festgesetzt. Kommt der Steuerschuldner seinen Anzeigepflichten gemäß § 9 nicht nach, gilt Abs. 5 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 11

Steueraufsicht, Betretungsrecht

- (1) Von der Stadt Crailsheim beauftragte Mitarbeiter sind berechtigt, Aufstellorte, Veranstaltungsräume und sonstig genutzte Einrichtungen während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und



Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen (z. B. Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke, elektronische Aufzeichnungen usw.) einzusehen.

- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen den beauftragten Mitarbeitern der Stadtverwaltung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen unverzüglich und vollständig vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen. Der Zugang zu den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung ist zu gewähren.
- (3) Bei den Spielgeräten sind die beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung befugt, die für die Erhebung der Vergnügungssteuer notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen, insbesondere Auslesungen, vorzunehmen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
 2. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 sowie § 11 Abs. 2 Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen unverzüglich und vollständig nicht vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt,
 3. den Anzeigepflichten nach § 9 nicht nachkommt,
 4. entgegen § 11 Abs. 2 den Zugang zu den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung nicht gewährt,
 5. entgegen § 11 Abs. 3 bei den Spielgeräten die städtischen Bediensteten daran hindert, die für die Erhebung der Vergnügungssteuer notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen, insbesondere Auslesungen, vorzunehmen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 19.11.2009, zuletzt geändert am 09.12.2010, außer Kraft.

Ausgefertigt:

Crailsheim, den 04. Dezember 2025

gez. Dr. Christoph Grimmer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Historie:

1. Satzung der Stadt Crailsheim über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 2023, Inkrafttreten am 01. Januar 2024
2. Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Crailsheim über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 19. November 2025, Inkrafttreten am 01. Januar 2026